Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 196. Donnerstag, 24. August 1916, abends. 69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Bekanntmachung über die Herstellung von Sauerkraut.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H., Berlin, vom 17. August 1916 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 22. August 1916. 161 II B VI
Ministerium des Innern. 3957

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 bedarf es zur Erfüllung bereits abgeschlossener Verträge über den Erwerb von Weißkohl zur Herstellung von Sauerkraut der Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H. in Berlin.

Die Hersteller von Sauerkraut, welche bereits abgeschlossene Verträge über den Erwerb von Weißkohl zur Herstellung von Sauerkraut erfüllen lassen wollen, müssen diese Verträge vor der Erfüllung an unsere Geschäftsstelle, Berlin W 75, Potsdamerstr. 57, zur Genehmigung einsenden.

Berlin, den 17. August 1916.
Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H.
Köhler.

Bekanntmachung

über den Verkauf von Gemüsekonserven, von Obstkonserven und Marmeladen.

Anschließend werden die Bekanntmachungen der Gemüse-Konserven-Kriegsgesellschaft m. b. H. Braunschweig und der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H., Berlin, je vom 14. August 1916 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 21. August 1916. 160 II B VI
Ministerium des Innern. 3956

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Gemüse bestimmt die Gemüse-Konserven-Kriegsgesellschaft, m. b. H. in Braunschweig, daß Gemüsekonserven einschließlich Faßbohnen bis auf weiteres ohne Genehmigung der Kriegsgesellschaft abgesetzt werden dürfen. Die Konservenfabriken dürfen jedoch von nun an nur solche Gemüsekonserven in Dosen absetzen, die den Namen der Hersteller tragen. Die Kleinhändler dürfen auf die Kleinhandelspreise, die auf Grund der Verordnung vom 26. Mai ds. Js. auf den Dosen angebracht werden müssen, die ortsüblichen Verbrauchsabgaben (Oktroi und dergl.) aufschlagen.

Braunschweig, den 14. August 1916.
Gemüse-Konserven-Kriegsgesellschaft, m. b. H., Braunschweig.
Dr. Kanter.

Nach § 2 der Verordnung vom 5. August 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 911, unterliegt der Absatz von Obstkonserven und Marmeladen (§ 10) unserer Genehmigung.

Den Verkauf von Obstkonserven (Kompottfrüchten, Dunstobst, Obstmus, Obstmark, Belegfrüchten, tandierten Früchten, Gelees, Fruchtsäften, Fruchtsirupen, Obstkraut, Dörrobst) im Sinne des § 10 der Verordnung vom 5. August 1916 mit Ausnahme von Marmeladen geben wir bis auf weiteres frei.

Den Verkauf von Marmeladen Sorte II, III, IV und V geben wir bis auf weiteres zu den vom Reichskanzler festgesetzten Höchstpreisen und Bedingungen — Bekanntmachung vom 14. Dezember 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 817 — frei.

Zur Herstellung von Marmelade Sorte I werden wir demnächst eine beschränkte Menge Zucker den Fabriken zur Verfügung stellen.

Die Preise für 50 kg Marmelade Sorte I dürfen nachstehende Sätze nicht übersteigen:

I. Herstellergrundpreise einschließlich Verpackung in Gefäßen von 10 bis einschließlich 15 kg:

Erdbeer-Marmelade	für 50 kg	Mk. 90.—
Himbeer- "	" 50 "	" 90.—
Johannisbeer-Marmelade	" 50 "	" 75.—
Kirsch- "	" 50 "	" 75.—
Heidelbeer- "	" 50 "	" 70.—
Stachelbeer- "	" 50 "	" 65.—
Pflaumen- oder Zwetschen-Marmelade	" 50 "	" 43.—

Bei Lieferung einschließlich Verpackung in anderen als 10 bis 15 kg Verpackungen dürfen folgende Zuschläge genommen werden:

1. bei Verpackung in Fässern oder sonstigen Gefäßen über 15 kg	für 50 kg	Mk. 2.—
2. bei Verpackung in Gefäßen von 5 bis einschließlich 10 kg	für 50 kg	" 4.—
3. bei Verpackung in Gefäßen von 2,50 kg	für 50 kg	" 8.—
4. bei Verpackung in Blechdosen von 1 kg und in Blechdosen von 0,50 kg und in Hartpappdosen von 0,50 kg	für 50 kg	" 16.—
5. bei Verpackung in Gläsern von ungefähr 0,50 kg Inhalt	für 50 kg	" 20.—

Die Herstellerpreise für Marmelade Sorte I treten am 15. August 1916 in Kraft.

II. Die Kleinhandelspreise dürfen für 0,5 kg die folgenden Sätze nicht übersteigen:

1. beim Verkauf von pfundweise abgewogener Ware für:

Erdbeer-Marmelade	für 0,5 kg Reingewicht	Mk. 1.40
Himbeer- "	" 0,5 " "	" 1.40
Johannisbeer-Marmelade	" 0,5 " "	" 1.08
Kirsch- "	" 0,5 " "	" 1.08
Heidelbeer- "	" 0,5 " "	" 1.02
Stachelbeer- "	" 0,5 " "	" 0.93
Pflaumen- oder Zwetschen-Marmelade	" 0,5 " "	" 0.64

2. beim Verkauf in Blecheimern oder sonstigen Gefäßen von 10 bis einschließlich 15 kg für:

Erdbeer-Marmelade	für 0,5 kg Bruttogewicht	Mk. 1.15
Himbeer- "	" 0,5 " "	" 1.15
Johannisbeer-Marmelade	" 0,5 " "	" 0.95
Kirsch- "	" 0,5 " "	" 0.95
Heidelbeer- "	" 0,5 " "	" 0.90
Stachelbeer- "	" 0,5 " "	" 0.82
Pflaumen- oder Zwetschen-Marmelade	" 0,5 " "	" 0.53

3. beim Verkauf in Gefäßen von 5 bis einschließlich 10 kg für:

Erdbeer-Marmelade	für 0,5 kg Bruttogewicht	Mk. 1.20
Himbeer- "	" 0,5 " "	" 1.20
Johannisbeer-Marmelade	" 0,5 " "	" 1.—
Kirsch- "	" 0,5 " "	" 1.—
Heidelbeer- "	" 0,5 " "	" 0.95
Stachelbeer- "	" 0,5 " "	" 0.87
Pflaumen- oder Zwetschen-Marmelade	" 0,5 " "	" 0.58

4. beim Verkauf in Gefäßen von 2,50 kg für:

Erdbeer-Marmelade	für 0,5 kg Bruttogewicht	Mk. 1.25
Himbeer- "	" 0,5 " "	" 1.25
Johannisbeer-Marmelade	" 0,5 " "	" 1.05
Kirsch- "	" 0,5 " "	" 1.05
Heidelbeer- "	" 0,5 " "	" 1.—
Stachelbeer- "	" 0,5 " "	" 0.92
Pflaumen- oder Zwetschen-Marmelade	" 0,5 " "	" 0.63

5. beim Verkauf in Blecheimern und Blechdosen von 1 kg, in Blechdosen von 0,50 kg und in Hartpappdosen von 0,50 kg für:

Erdbeer-Marmelade	für 0,5 kg Bruttogewicht	Mk. 1.35
Himbeer- "	" 0,5 " "	" 1.35
Johannisbeer-Marmelade	" 0,5 " "	" 1.15
Kirsch- "	" 0,5 " "	" 1.15
Heidelbeer- "	" 0,5 " "	" 1.10
Stachelbeer- "	" 0,5 " "	" 1.02
Pflaumen- oder Zwetschen-Marmelade	" 0,5 " "	" 0.73

6. beim Verkauf in Gläsern von ungefähr 0,5 kg Inhalt für:

Erdbeer-Marmelade	für das Glas	Mk. 1.40
Himbeer- "	" " "	" 1.40
Johannisbeer-Marmelade	" " "	" 1.20
Kirsch- "	" " "	" 1.20
Heidelbeer- "	" " "	" 1.15
Stachelbeer- "	" " "	" 1.07
Pflaumen- oder Zwetschen-Marmelade	" " "	" 0.78

Die Kleinhandelspreise für Marmelade Sorte I treten am 15. August 1916 in Kraft; soweit noch Vorräte von Marmelade der Sorte I am 15. August 1916 vorhanden sind, dürfen diese bis zum 1. September 1916 zu den seitherigen Preisen abgesetzt werden.

Rhabarbermarmelade darf vom 15. August 1916 ab als Marmelade der Sorte I nicht mehr hergestellt und vom 1. September 1916 ab als Marmelade der Sorte I nicht mehr in den Verkehr gebracht werden. Von den Herstellern darf Rhabarber nur zur Herstellung von Marmelade der Sorten III, IV und V verwendet werden.

Vorstehende Preise sind nach Anhörung der Sachverständigen-Kommission sowie mit Zustimmung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers festgesetzt worden.

Berlin, Kochstr. 6, 14. August 1916.
Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H.
Hartwig.

Sammlung der Früchte des Weißdorns.

Im vaterländischen Interesse sollen die Früchte des Weißdorns in diesem Jahre gesammelt und unter Kontrolle der Regierung zu einem Kaffee-Ersatzmittel nach besonderem Verfahren verwertet werden. Die Regierung hat zu diesem Zwecke die gemeinnützige Kriegsgesellschaft für Kaffee-Ersatzmittel in Berlin gegründet.

Die Bevölkerung, Erwachsene sowie Kinder, wird aufgefordert, die reifen Früchte des Weißdorns zu sammeln, sie in einem luftigen Raume im ausgebreiteten Zustande einige Tage zu trocknen und alsdann gegen Empfangnahme von 20 Pfg. Sammellohn für das Kilo lufttrockneter Früchte an die von der Ortsbehörde zu bestimmenden Stellen abzuliefern.

Der Weißdorn kommt in allen Gegenden Deutschlands vor. Er wächst wild, insbesondere in Laubwäldern, an Wegen und Dämmen. Seine rundlichen, im reifen Zustande roten Früchte, auch Mehlbeeren genannt, sind dadurch von anderen zu unterscheiden, daß sie einen sehr harten großen Kern enthalten.

Es sind nur reife Früchte zu sammeln. Die Früchte sind vor der Ablieferung von Blättern, Stengeln und Aesten zu befreien.

Großenhain, am 23. August 1916.
Die Königliche Amtshauptmannschaft. F II.

Freibank Riesa.

Nächsten Sonnabend, den 26. August, von vormittags ½9 Uhr ab, gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthofe **rohes** und **gekochtes Rindfleisch** zum Preise von 1,50 Mk. pro ½ kg gegen Fleischmarken an die Inhaber der morgen Freitag nachmittag 2 Uhr zur Ausgabe gelangenden Freibankmarken von gelber Farbe Nr. 1—350 zum Verkauf.

Riesa, den 24. August 1916. **Die Direktion des städt. Schlachthofes.**

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 24. August 1916.

—* Die gestern abend noch durch Extrablatt verbreitete Nachricht von der glücklichen Heimkehr des ersten deutschen Handelsunterseebootes „Deutschland" löste auch in unserer Stadt große Genugtuung und herzliche Freude aus. Man besprach lebhaft das Ereignis, das einen hervorragenden moralischen Erfolg unseren Feinden gegenüber bedeutet, und freute sich der Gewißheit, daß das geglückte Unternehmen besonders in England seinen Eindruck nicht verfehlen werde. Einige Häuser der Stadt zeigten heute Flaggenschmuck.

—* Gold war von jeher der Menschen schönster Schmuck. Kein anderes Metall vermag so herrlich zu glänzen und diesen Glanz so beständig zu erhalten. Wie manches Geschenk bestand darum in goldenem Geschmeide! Wie manches liebe Andenken auch aus goldnem Metall wird aufbewahrt in den Familien, von Vater, Mutter, Großvater, ja von noch ferneren Zeiten uns grüßend. Ehrfurchtsvoll wird es verwahrt, nur an besonderen Festtagen wird es getragen, und der es trägt, freut sich an dem Schmucke, es ehrt an Kinder und Kindeskinder weiterzugeben. Nun klingt mit einem Male der Ruf durch die deutschen Lande, auch durch unsere Stadt: gebt alles Gold dem Vaterlande! Nur dann vermag die gewaltige Maschine des Volkslebens ruhig weiterzuarbeiten trotz schwerer Zeit, nur dann können notwendige Nahrungsmittel aus dem Auslande gekauft, nur dann kann bei Friedensschluß das wirtschaftliche Leben in die alten Bahnen zurückgeleitet werden. Da greifen wir willig nach dem, was wir geben können, ohne Bedenken. Aber da kommen wir zu jenem ehrwürdigen Geschmeide, das nicht nur Goldeswert hat, sondern an dem etwas vom Hauch lieber Menschen haften geblieben ist. Was tun? Mancher kämpft gewiß schweren Kampf, hat den Schmuck schon aus dem Kasten genommen, — er legt ihn wieder hinein. Es geht nicht an. Aber ist es nicht das Beste, jene freundlichen Geber selbst im Geiste vor uns treten zu lassen und zu fragen, was sie wohl tun würden, wenn sie in dieser Zeit lebten? Da sehen wir ihren treuen Sinn; auch ihr Herz entbrannte von heiliger Liebe zum Vaterland — vielleicht haben sie selbst im Kampf gestanden oder doch in irgend einem Amt dem Vaterland treu gedient, oder durch stille Arbeit es gefördert. Da kann ihre Antwort nur lauten, gesprochen mit fester, klarer Stimme: „gebt es dem Vaterland, wie ich es selbst getan hätte! Das ist der heilige Boden, der euch trägt; wenn er gefährdet wird, seid auch ihr in Gefahr, und wenn ihr euch noch so sicher dünkt." Hören wir solche Antwort, die uns sagt, was die rechte Pietät ist — geben wir ohne Zaudern auch das letzte Stück dem heiligen Vaterlande!

—* Se. Maj. der König haben zu verleihen geruht: das Ritterkreuz des Militär-St.-Heinrichs-Ordens dem Hauptm. Ledig im Feldart.-Regt. 32, die silberne Militär-St.-Heinrichs-Medaille dem Vizefeldw. d. R. Kertzscher im 1. Mion.-Bat. 22.

— Die statutenmäßig zurückzugebenden Ordensauszeichnungen sind nicht an das Kriegsministerium, sondern unmittelbar an die Ordenskanzlei (Königliches Schloß) mit folgenden Angaben abzuliefern: 1) Dienstgrad und Name des Inhabers, 2) Zeit der Verleihung der abzugebenden Dekoration, 3) Grund der Rückgabe (Verleihung einer höheren Klasse, Tod des Inhabers — in diesem Falle der Todestag —). Anträgen Hinterbliebener auf käufliche Ueberlassung der Auszeichnung ist die Dekoration zur Feststellung des Goldwertes beizufügen. Die Ordenspapiere